

Zur Geschichte der Schulverbesserung in Salzburg unter Kurfürst Ferdinand.

Von Karl Wagner †.

I.

VORKEHRUNGEN DER REGIERUNG ZUR HEBUNG DES DEUTSCHEN SCHULWESENS.

1. Das dirigierende Staatsministerium als Ober- aufsichtsbehörde über das gesamte Schul- und Erziehungsfach.

Seit dem Frieden von Luneville (9. Februar 1801) wußte man, daß den geistlichen Fürstentümern, darunter auch dem Hochstifte Salzburg, die Säkularisation bevorstehe. Am 4. Juni 1802 war zu Paris der Entschädigungsplan unterzeichnet und von der Reichsdeputation als Norm angenommen worden. Darnach war Salzburg mit der Propstei Berchtesgaden¹⁾ dem Großherzoge Ferdinand von Toscana zugesprochen worden; als weitere Entschädigung kamen noch Teile der Bistümer Passau und Eichstätt²⁾ dazu und durch Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 wurde Ferdinand die Kurwürde übertragen³⁾. Am 19. August 1802 waren österreichische Truppen in Salzburg eingerückt, am 11. Februar 1803 dankte Erzbischof Hieronymus als Landesfürst ab, am 26. Februar unterzeichnete Propst Josef Konrad von Berchtesgaden die Entsagungsurkunde und am 16. Februar l. J. war Salzburg für den neuen Landesherrn in Besitz genommen worden⁴⁾. Mit freudvollen Hoffnungen wurde Kurfürst Ferdinand am 29. April 1803 in der Hauptstadt begrüßt. Ging ihm ja der Ruf eines vortrefflichen Regenten voraus, von dem insbesondere für die geistige Bildung des Volkes die größte Förderung zu erwarten stand.

¹⁾ Die Berchtesgadener Regierung wurde unterm 11. April 1803 aufgelöst und alle von derselben verwalteten Administrationszweige wurden der Salzburger Landesstelle einverleibt, es blieb nur das Pfliegericht im Markte bestehen. Mit 1. Juni l. J. wurde der Berchtesgadener Kirchensprengel mit der Salzburger Diözese vereinigt. Kons. Arch. Prot. past. 1803.

²⁾ Dieses geistl. Hochstift wurde dem Kurfürsten von Bayern zugesprochen, der das Land deshalb am 30. August 1802 besetzen ließ. In der Pariser Konvention vom 26. Dezember l. J. wurde es aber dazu bestimmt, die Ansprüche des Großherzogs von Toscana zu befriedigen.

³⁾ Annahmurskunde vom 10. Juli 1803. Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze unter Ferdinand I., I. Heft, Nr. 17.

⁴⁾ Die Besitz-Übernahmsurkunde ist vom 11. Februar 1803 datiert. Sammlung: I. Heft, Nr. 1.

In Salzburg brauchte nur der gut gepflegte Boden weiter bebaut werden. Im Berchtesgadener Ländchen jedoch gab es nur drei Schulen, zu Berchtesgaden, Schellenberg und Ramsau, von denen nicht einmal mehr die Hauptschule zu Berchtesgaden in gutem Zustande war⁵⁾. In Eichstätt konnte bis zur Ernennung (1804) des Landesschulendirektors Michael Kichler, bisher ersten Lehrers der Stadthauptschule, von einer Hebung des niederen Schulwesens keine Rede sein⁶⁾. Nicht viel besser sah es in Passau aus, wo zwar von dem Fürstbischof Franz Anton von Auersperg Reformen eingeleitet worden waren, die aber bis zur Säkularisation noch nicht beträchtlich genannt werden konnten⁷⁾.

Die von Erzbischof Hieronymus eingesetzte Statthalterschaft war vom Besitzübernahmekommissär, Heinrich Freiherrn von Crumpfen, aufgehoben worden und an deren Stelle hatte er aus den ersten Geschäftsführern (Hofkanzler von Bleul, Justizpräsident von Kleimayr, Hofkammerdirektor Freiherr von Moll u. a.) einen obersten Rat um sich versammelt, den der Kurfürst zunächst bestehen ließ. Doch hielt sich dieser Konferenzrat nicht auf die Länge, da Minister Marquis Fried. Manfredini demselben nicht angehörte. Ferdinand setzte daher mit Beziehung Manfredinis einen förmlichen Staatsrat ein, der von ihm selbst präsiert wurde. Noch war eine Scheidung der Amtsgeschäfte der obersten Stellen notwendig geworden; sie erfolgte unterm 28. Oktober 1803 und 2. November l. J. Dabei war dem dirigierenden Staatsministerium unter anderem auch die Oberaufsicht über das gesamte deutsche Schulfach, über alle Schul- und Erziehungsanstalten beiderlei Geschlechtes in allen Landen Sr. kgl. Hoheit übertragen worden, eine Anordnung, durch die für alle vier so ungleichen Bestandteile des salzburgischen Kurstaates eine einheitliche Schulverwaltung hergestellt wurde⁸⁾.

Mit dieser Übertragung der obersten Aufsicht an den dirigierenden Staatsminister war das Schulwesen als Staatsangelegenheit erklärt worden; damit war aber auch der obersten geistlichen Behörde, dem Ordinariate, die seit mehr als zwei Jahrhunderten⁹⁾ innegehabte Leitung des Schulwesens, das Ernennungsrecht der Schullehrer und die alleinige Verwaltung des Schulwesens entzogen worden¹⁰⁾.

⁵⁾ Es ist unglaublich, sagt Felner, wie unter dem hochdenkenden Fürstpropsten Jos. Konrad (von Schroffenberg, 1780—1803) und seinem aufgeklärten Kanzler von Steigentesch das deutsche Schulwesen so jämmerlich vernachlässigt werden konnte. L. R. A. Denkschrift, Msc. 16, Band II.

⁶⁾ L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 71.

⁷⁾ L. R. A. Fellner, I. c.

⁸⁾ Der Landesregierung wurde nach ihrer Organisierung vom 28. November 1803 (Sammlung: I. T., Nr. 54), § 6, der ökonomische Teil des deutschen Schulfaches übertragen. Berchtesgaden und Passau hatten ihres geringen Umfanges und ihrer geographischen Lage wegen auf den Besitz eigener Landesstellen keinen Anspruch machen können, daher war am 14. November 1803 auch die passauische Landesstelle aufgehoben worden. Eichstätt dagegen hatte eine eigene Landesverwaltung und war in Regierungs- und Finanzsachen selbständig; als Organ zwischen den Eichstätt und Salzburger obersten Staatsbehörden fungierte in Eichstätt der dirigierende Minister Joh. Ant. Freiherr von Ow. Felner, Reg. Rub. X 6, 71.

⁹⁾ Seit Johann Jakob Khuen-Belasy, 1560—1586.

¹⁰⁾ Ohne Einvernehmen mit dem Konsistorium. Eine Einheitlichkeit im

Einleitende Schritte zur Ausführung dieser Maßnahme waren zuerst in Eichstätt und Passau unternommen worden, wo mit Hofkommissionsdekret vom 22. April 1803 das Schulwesen, das bisher ebenfalls vom Ordinariate geleitet worden war, der Salzburger Regierung unterstellt wurde, sodann in Berchtesgaden, wo unterm 4. Mai l. J. die Zuweisung an die weltlichen Behörden erfolgte. Für Salzburg und den ganzen Umfang des Kurstaates wurde die Besorgung des Schul- und Erziehungswesens erst mit Reskript vom 22. November l. J. der Regierung ausschließlich zugewiesen¹¹⁾.

Zur Kenntnis gebracht wurde diese landesherrliche Verfügung sämtlichen Pfleg-, Stadt-, Land- und Hofmarkgerichten laut Zirkularbefehl vom 24. November 1803 mit der weiteren Weisung, daß künftig alle Schul- und Erziehungsgegenstände ganz von der geistlichen Behörde weg und zur privaten Regierungsadministration zu ziehen seien¹²⁾.

Dem Konsistorium wurde diese Verfügung mit *Decretum proprium* vom 25. November l. J. intimiert¹³⁾. „Es werden,“ heißt es in dem Dekrete, „künftighin sowohl der Schuldirektor als die Mildten Ortsbuchhaltung in Rücksicht der zu diesen Gegenständen gewidmeten Fonds nur allein von Unserer Regierungsstelle Weisungen und Befehle anzunehmen und dahin ihre Berichte zu erstatten haben, die Katechese und der Religionsunterricht aber bleiben der Ordinariatsbehörde auch noch ferner ausschließlich und insolange übertragen, bis über die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt durch Unser landesherrliches Placet die definitive Bestimmung erfolgt sein wird¹⁴⁾.“

Da nunmehr die Lokalschulinspektion auf dem Lande den Pfleggerichten übertragen war, so war die Geistlichkeit mit Ausnahme der Religionslehrer außer Verbindung mit der Volksschule gesetzt. Offenbar zum Nachteile der guten Sache, meint Felner, deren Beförderung sich der Salzburger Klerus oft sogar durch persönliche Aufopferung im Schulhalten auf das eifrigste hatte angelegen sein lassen.

Am 2. Dezember 1803 übergab daher das Konsistorium sämtliche noch nicht erledigten Aktenstücke in Betreff des Schulwesens auf dem Lande und am 16. Dezember l. J. fand die Übertragung des Schulwesens und der Mildten Orts-Administrationen an die kurfürstliche Regierung statt¹⁵⁾.

In zwei Noten hatte Konsistorialrat Lang über die kf. Entschliebung in Hinsicht auf die Absonderung der weltlichen Gegenstände von den geistlichen ohne Übereinkunft mit dem Ordinariate den Standpunkt

Betriebe des Schulwesens war jedoch dringend geboten; „man kannte nicht einmal“, sagt Vierthaler, „die Zahl der Schulen im ganzen Lande.“ Felner beziffert deren Zahl im Herzogtume Salzburg und Fürstentume Berchtesgaden mit 301.

¹¹⁾ L. R. A. Rub. XE, 72.

¹²⁾ Sammlung: I. Teil, Nr. 53.

¹³⁾ Kons. Arch. Prot. past. 1803, Nr. 947.

¹⁴⁾ Das Konsistorium verlaublichte dieses Dekret der Geistlichkeit des Landes mittels Generale vom 28. November l. J., auch jene salzburgischen Distrikte, in welche sich die linzische, brixische, chiemseeischen Diözesen hinein erstreckten, wurden verständigt, sowie dies bei den passauischen bereits unter dem 22. April l. J. seitens der Regierung verfügt worden war.

¹⁵⁾ K. A. Exped. Prot. ex 1803.

des Konsistoriums dargetan und ein Gutachten, die Verhältnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Macht betreffend, beim Reputationszusammentritt vorgelegt, wovon auch der Erzbischof verständigt worden war¹⁶).

Obwohl mehr als ein halbes Jahr zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der weltlichen Schulaufsicht in den Fürstentümern (22. April) und dem im Herzogtume (22. November) lag und man darauf vorbereitet sein konnte, so war man in Salzburg doch von dieser einschneidenden Regierungsmaßnahme zumeist überrascht. Wenn Felner recht hat, daß Manfredini in Schulsachen ohne Rücksprache mit Vierthaler nichts beschloß, so war dieser von dem Schritte wohl unterrichtet, ja, wir können annehmen, daß von ihm der Plan ausgegangen war, da er die Verhältnisse im Lande am besten kannte und wußte, daß sich die älteren Geistlichen zur Schulverbesserung noch immer ablehnend verhielten. Vierthaler selbst sagt, es sei Manfredinis Werk¹⁷), und er findet die Auflösung der Kumulativ-Administration nunmehr gerechtfertigt, als damit das Schwanken zwischen geistlicher und weltlicher Hoheit im Schulwesen aufhörte und nur der Religionslehrer als solcher unmittelbar der Kirche, der weltliche Lehrer dem Staate verantwortlich sei, was nicht hindere, daß jeder in seinem Wirkungskreise mit Eifer dem gemeinsamen Ziele zustreben könne¹⁸).

Aus dem Lande vernehmen wir über die Separation der Schule von der geistlichen Aufsicht eine Anfrage der Kuraten des Dekanates Hallein, die es nicht für möglich hielten, daß sie von aller Aufsicht über die Lehrmethode und das Verhalten der Schullehrer enthoben seien und daß sie sich nur mit der Katechese allein begnügen sollten. Sie fragen: „Wer wird in abgelegenen Gegenden, wohin vom Gerichte kein Abgeordneter kommt, außer wenn ein Gesetz zu promulgieren ist, die Aufsicht über Lehrart und Lehrgegenstände tragen?“ und der Dechant bemerkt: „Das Amt der Kuraten wird zwar hiedurch merklich erleichtert; werden aber die Schulen und der Unterricht etwas gewinnen, besonders da bisher noch alles das Gute, was in den Schulen erzielt wird, immer fast ganz allein durch die Anstrengung und oft nicht geringen Geldaufwand der Geistlichkeit erzwungen worden ist?“

In der Sitzung vom 4. Jänner 1804 beschloß das Konsistorium, dem Dechant zu bedeuten, daß sich nach dieser Höchsten Verordnung, da sie bestimmt und klar ist, buchstäblich zu achten und zu erwarten sei, daß von der kurfürstlichen Regierung auch weislich werde gesorgt werden¹⁹).

Nicht ganz einverstanden mit diesem Konsistorialbeschlusse war der Erzbischof Hieronymus²⁰), der gewünscht hätte, daß das Kon-

¹⁶) K. A. Prot. past. 1803, d. d. 16. Dezember und 23. Dezember.

¹⁷) Widmung an Manfredini: „Elemente“, 4. Auflage, 1804.

¹⁸) Vierthaler ist damit der Zeit um ein Menschenalter vorausgeeilt. Salzburg stand darin noch allein und nur für kurze Zeit; die kommenden Herren führten wieder die alten Verhältnisse ein. Mehr als ein halbes Jahrhundert später erfolgte erst die neuerliche Scheidung, freilich der Zeit angemessen, in noch gründlicherer Form.

¹⁹) Siehe die Verordnung über die Schulaufsicht d. d. 13. Jänner 1804.

²⁰) K. A. Prot. past. Resolution ad Nr. 2, 1804, Wien, 28. Jänner 1804.

sistorium nicht so geradehin auf die jüngere Verordnung vom 22. November v. J. verwiesen hätte. „Der Gegenstand“, sagt er, „ist in Hinsicht der Erziehung der Jugend äußerst wichtig. Wird der Seelsorger bloß auf die Katechetik eingeschränkt, so ist der Schullehrer sich größtenteils beim Unterrichte allein überlassen und darf nach Willkür handeln. Hierdurch verliert der Pfarrer den Mut und die Neigung, sich mit den Besuchen der Schulen viel abzugeben, besonders da die vorerwähnte kurfürstliche Verordnung manchem Schullehrer, die bekanntlich nicht immer die bescheidensten sind, leicht Stolz in Kopf setzen und ihn zum Alleinherrscher im Lehrfache nach seiner Einbildung umschaffen könnte. Das Ansehen der Schullehrer wirkt auch für sich allein soviel nicht, daß die Mitwirkung und Beihilfe der Seelsorger entbehrlich sein könnte; die entfernten Pfleger sehen die Schulen nur selten und meistens nur gelegentlich, wo schon andere Geschäfte alle ihre Stunden erfordern, daß es also äußerst schwer sein wird, einen Ersatz für die abgeschaffte Aufsicht der Pfarrer ausfindig zu machen. Nebstdem wird hiedurch den Seelsorgern das schönste Mittel, sich die Liebe und das Zutrauen der Pfarrkinder zu erwerben, benommen.“

Diese allgemeinen Betrachtungen finden für jenen Teil des Erzstiftes, der im Gebirge liegt, vorzüglich ihre Anwendung. Die Lage der zerstreuten Häuser, die größere Entfernung der weltlichen Beamten, ja, selbst der Geist und die Denkart dieser Gebirgsbewohner, die sich von jenen des platten Landes sowohl in religiöser als politischer Hinsicht sosehr auszeichnen, verdienen doppelte Aufmerksamkeit.

Das Konsistorium hätte daher diese Gelegenheit benützen sollen, der Landesregierung alle diese Folgen, welche aus der Beseitigung der Aufsicht der Pfarrer über die Schulen notwendig entstehen müssen, mit Nachdruck vorzustellen. Da es daher nicht um die ausschließliche Befugnis der geistlichen Macht in Schulsachen, sondern nur um die Mitwirkung und kumulative Besorgung zur Beförderung des Unterrichtes und des Wohles des Landes zu tun ist, so zweifeln Wir keineswegs, daß die kurfürstliche Landesregierung selbst diese Bemerkungen mit Beifall aufgenommen haben würde.“

Diese Resolution ist nicht mehr im Tone des Landesherrn gehalten, wohl aber zeigt sie den gewiegten Diplomaten und Menschenkenner, vor allem aber den Kirchenfürsten, der seine Stimme erhebt, nicht um Rechte zu erwerben, sondern um das Wohl des Volkes zu fördern, durch die Schule, der er Zeit seiner Regierung die eifrigste Förderung hatte angedeihen lassen, deren Neugestaltung in Salzburg seine Schöpfung, sein Werk war. Wenn der Erzbischof hier für die kumulative Aufsicht der Schule eintritt, so hat er für die Berechtigung dieser Forderung das beste Beispiel als ehemaliger Landesfürst gegeben, indem er vor mehr als einem Jahrzehnt in klarer Erkenntnis, daß der Staat an guten Schulen ebenso interessiert sei als die Kirche, aus eigenem Antriebe die Rechte des Konsistoriums beschränkt und einen Teil derselben den weltlichen Behörden übertragen hat²¹⁾.

Das Konsistorium beschloß in seiner Sitzung vom 3. Februar 1804, die Bemerkungen der erzbischöflichen Resolution der kurfürstlichen

²¹⁾ Resolution vom 14. Februar 1789.

Landesregierung zur Beherzigung und zu allfällig weiterem Gebrauche durch die Signatur mit dem Beisatze mitzuteilen, daß selbst in protestantischen Ländern die Aufsicht über die Schulen der Geistlichkeit anvertraut und überlassen sei²²). Die Landesregierung erklärte d. d. 19. März laufenden Jahres: Se. kgl. Hoheit habe in der Verordnung vom 13. Jänner l. J. die Geistlichkeit eingeladen, zum Besten des Schulwesens tätig mitzuwirken, sie nimmt nach eben dieser Verordnung Einfluß bei der Berichterstattung über den Zustand der Schulen, ihr ist der Religionsunterricht ausschließlich anvertraut. Die vorige geistliche Regierung besetzte die Schulen mit weltlichen Lehrern und übertrug das Direktorium über das Schulwesen einem Laien. Das erzbischöfliche Konsistorium hat daher schon in Vergleichung der dermaligen Verfassung mit der vorigen keinen Grund, sich zu beschweren, sondern vielmehr Ursache, Sr. königlichen Hoheit dafür dankbar zu sein. Die Sache ist übrigens durch die vorliegenden höchsten Entschließungen auf das bestimmteste und ein- für allemal entschieden, weshalb jede weitere Untersuchung füglich unterbleiben könne²³).

Auch Pfleger Koch von Mittersill hatte d. d. 26. Jänner 1804 berichtet, daß das Schulwesen dort „durch die Zurückgezogenheit der Geistlichkeit leide“, die sich seit der Verordnung vom 24. November 1803 nur auf die Katechese beschränke, weshalb eine Aufforderung an den Klerus zu tätiger Mitwirkung zu erlassen wäre.

Die Landesregierung machte das Pfliegergericht aufmerksam, daß der Einfluß der Geistlichkeit auf das Schulwesen nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr durch die Verordnung vom 13. Jänner 1804 neuerdings betätigt und belebt worden sei, weshalb es einer Aufforderung an dieselbe nicht mehr bedürfe²⁴).

Seit dem Erscheinen des Separationsreskriptes vom 22. November 1803 waren nämlich zwei wichtige Verordnungen erlassen worden; die eine betraf eine Vereinfachung des Geschäftszuges bei Besetzungen, die andere die Schulaufsicht. Die erstere beruht auf der Entschließung zum Regierungsprotokoll vom 12. Dezember 1803 und lautet: Entsprechend den bisherigen Anstellungsdekreten seitens des Konsistoriums werden in Zukunft die Dekrete im kurfürstlichen Kabinette ausgefertigt und durch das betreffende Departement expediert²⁵). Es soll ein einfacher und schneller Gang eingeschlagen werden. Das Schuldirektorium wird die Vorschläge unmittelbar an das dirigierende Staatsministerium machen. Dieses besorgt nach genommener Entschließung die Ausfertigung des Dekretes für den Angestellten. Die Aufweisung und Protokollierung dieses Dekretes bei der Obrigkeit des Ortes tritt an Stelle eines eigenen dahin zu erlassenden Befehles²⁶).

²²) K. A. Prot. past. ex. 1804, Nr. 130.

²³) Landesregierungsprotokoll in Schulsachen vom Jahre 1804, Nr. 67 u. 86.

²⁴) L. R. A. Reg. Prot., XVI. Sitzung, Nr. 53.

²⁵) Nach Entschließung vom 23. Nov. 1803. Der Kurfürst unterschrieb sogar wie der Staatsminister die Dekrete an die Schullehrer.

²⁶) Für die Zweckmäßigkeit der Vereinfachung des Geschäftsganges spricht der Umstand, daß es im Jahre 1803 des ganzen Jahres bedurfte, um zwei Schulen wieder mit Lehrern zu versehen, wogegen im Jahre 1804 innerhalb fünf Monate dreizehn Schulen neue Lehrer erhielten. Elemente, 4. Aufl., Widmung.

Von jeder geschehenen Anstellung wird die Landesregierung durch einen Extrakt aus dem Staatsministerial-Protokolle benachrichtigt werden. Wenn durch den Abgang oder wegen sonst eintretender Verhinderung eines Schullehrers die Anstellung eines neuen Lehrers oder Provisors notwendig wird, so erstattet der betreffende Ortsbeamte darüber an das Schuldirektorium²⁷⁾ seine Anzeige.

Sämtliche Ortsobrigkeiten sind von diesem Gange der Geschäfte durch einen Zirkularbefehl der Landesregierung²⁸⁾ ungesäumt zu unterrichten. Das Schuldirektorium ist es von hier aus²⁹⁾.

Die andere Entschließung, vom 13. Jänner 1804, beauftragt das dirigierende Staatsministerium, für eine ununterbrochene und genaue Aufsicht über Schulen und Lehrer durch Vollziehung folgender Anordnungen zu sorgen: Die Schullehrer haben monatlich über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand ihrer Schulen sowie auch über die Fortschritte oder Hindernisse³⁰⁾ der ganzen Anstalt an den kurfürstlichen Beamten des Bezirkes einen Bericht einzusenden. Dieser ist von dem Religionslehrer zu unterschreiben. Eine Ablehnung dieser Forderung ist dem Schuldirektorium bekannt zu geben und zu begründen. Der kf. Beamte sendet die Berichte mit seinen Bemerkungen am Schluß eines jeden halben Jahres an das Schuldirektorium, das die Resultate dem Staatsministerium vorlegen wird. Der Beamte wird auch das Urteil der Eltern über den Lernerfolg der Schüler und über das Betragen des Lehrers gegen dieselben ausdrücklich anführen. Besondere und wichtige Vorfälle dürfen jederzeit dem Schuldirektorium mitgeteilt werden.

Das Staatsministerium erwartet, daß die kurfürstlichen Beamten den Volksschulen eine besondere Aufmerksamkeit widmen und recht-schaffene Schulmänner mit jener Achtung behandeln, die ihnen gebührt. Die Beamten sollen sich nicht mit den schriftlichen und mündlichen Berichten der Schullehrer begnügen, sondern sich durch eigene Ansicht von dem Zustande der Schulen überzeugen, deren Beurteilung ihnen umso leichter fallen wird, als sovieler Beamte und Amtsgehilfen die Vorlesungen über Pädagogik gehört haben. Man hofft auch, daß der Eifer der Religionslehrer nicht erkalten werde. Se. kgl. Hoheit wünscht, die Beamten und Religionslehrer auf ein Ziel hinzulenken, neue Arbeiter für den Dienst der Menschheit zu sammeln und alle von reinem und edlem Eifer zum Wohl der Religion und des Staates belebt zu sehen³¹⁾.

²⁷⁾ Das Schuldirektorium hatte über die Berichte der Beamten und Beförderungen der Schullehrer und alle rein pädagogischen Gegenstände seine Vorträge an das dirigierende Staatsministerium und in Abwesenheit des dirigierenden Staatsministers an den Kurfürsten selbst zu richten. War der Gegenstand nicht rein pädagogisch, sondern mit ökonomischem vermengt, so gehörte er unmittelbar zu dem Geschäftskreise der Landesregierung und des kf. geistl. Administrationsrates, dessen Protokolle dem dirigierenden Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden mußten.

²⁸⁾ Salzburg, 27. Dez. 1803. Sammlung: I. Heft, Nr. 71.

²⁹⁾ Reskript an Vierthaler, Salzburg, den 23. Dez. 1803. L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 62.

³⁰⁾ Schon am 22. April 1803 waren die sämtlichen Pfleg-, Stadt- und Land-, auch Hofmarkgerichte von dem provisorisch bestätigten Hofrate zu einem tabellarischen Berichte über den Zustand des deutschen Schulwesens aufgefordert worden. L. R. A., S. 81, 271/2. Regg. Rub. X E, Nr. 14/84.

³¹⁾ Unterm 28. Juli 1804 erschien eine Ministerialverordnung in Schul-

Die Schullehrer sollen die ihnen anvertrauten Kinder frühzeitig mit der Notwendigkeit der Bestimmung, den Pflichten und Eigenheiten sowie mit den Vorteilen und Vorzügen des Militärstandes bekannt machen. Zu diesem Zwecke wird ihnen für jede Schule ein Exemplar der gleichzeitig erlassenen Verordnung über den Militärstand³²⁾ eingehändigt, die der Lehrer wöchentlich einmal auf eine der Fassungskraft des Kindes angemessene Art erklären wird. Der Beamte wird in seinem Berichte jedesmal bemerken, ob auch dieser Vorschrift pünktlich nachgekommen werde³³⁾.

Der Dechant von Taxenbach sah in dem Auftrage, die Berichte der Schullehrer über den wissenschaftlichen Zustand der Schulen von den Religionslehrern unterschreiben zu lassen, einen Widerspruch, „da doch kurz vorher den Geistlichen die Aufsicht über die Schule vermög landesherrlicher Verordnung vom 22. November v. J. abgenommen und ihnen lediglich noch das Katechisieren in den Schulen belassen worden sei“; er fragt an, wie man sich diesfalls zu verhalten habe. Das Konsistorium bedeutete ihm, „daß sich nach Höchster Verordnung zu fügen sei und wenn er selbst die Berichte der Schullehrer zu unterschreiben Anstand nehme, er selbe von den Katecheten unterzeichnen lassen solle; übrigens habe man diesfalls wirklich Vorstellung an die Regierung gemacht, wobei der Erfolg abzuwarten sei“³⁴⁾.

Erzbischof Hieronymus, von der Stimmung der Geistlichkeit in Salzburg unterrichtet, wirkte durch die Resolution, d. d. Wien, 23. Februar 1804, beruhigend ein, indem er darin das Konsistorium aufforderte, ohne Verzug sämtlichen Pfarrern und Seelsorgsgeistlichen in Gemäßheit der landesherrlichen Gesinnung ihre diesfallsig teuren Pflichten neuerdings mit allem Nachdruck mittels eines Zirkulars an das Herz zu legen, sie zur Verdoppelung ihres Fleißes und ihrer Anstrengung in öfteren Besuchen der Schulen, Ermunterung der Schullehrer sowohl als Schüler und in Erforschung der allenfallsigen Hindernisse und Mängel beim sämtlichen Unterrichte zu ermahnen, ihnen auch den Irrwahn, als sei das Schulfach fernerhin infolge der Übertragung der Schulaufsicht an die Landesregierung kein Gegenstand mehr der Pfarrpflichten gänzlich zu benehmen, indem die Erziehung der Jugend ein für allemal eine der heiligsten Pflichten der zur Seelsorge angestellten Geistlichkeit nach der Wesenheit ihres Berufes ausmacht; außerdem könne kein Seelsorger die angeforderte Unterschrift der Berichte über

sachen, betr. Belobung der weltlichen Beamten, die sich das Schulwesen angelegen sein lassen, auch der Religions- und Schullehrer. Staatszeitung von Salzburg, 2. Aug., 81. St. D. d. 3. September 1. J. erschien auch für Eichstätt eine ähnliche Weisung. Eichstätter Intelligenzblatt vom 5. Sept. 36 St.

³²⁾ Sammlung: II. Heft, Nr. 15, mit Bezug auf Nr. 11.

³³⁾ a. a. O., Nr. 10. In der Sitzung der Landesregierung vom 20. Jänner 1804 wurde beschlossen, die Bischöfe von Linz, Gurk, Chiemsee, Brixen, das Konsistorium hier, das passausche General-Vikariat und den Geistl. Rat in Berchtesgaden einzuladen, ihrer untergebenen Geistlichkeit die bezielte Mitwirkung anzuempfehlen. L. R. A. Reg. Prot. in Schulsachen 1804. Das Konsistorium erließ d. d. 1. Februar 1804 an die Geistlichkeit des Landes ein Generale. K. A. Prot. past. ex. 1804, Nr. 108. Vgl. auch Kons. Akten, Nr. 145.

³⁴⁾ K. A. past. Prot. ex. 1804, Nr. 147. Siehe auch Nr. 296: Anfrage des Präses in Mülln.

den Schulzustand mit Grund und Gewissen unterzeichnen, wenn er sich nicht selbst durch eigene Einsicht und tätige Obsorge über den Wert oder Unwert desselben überzeugt habe³⁵). Damit war die Angelegenheit beigelegt.

Der Unterrichtsbetrieb und die Zahl der Lehrgegenstände waren auch während der kf. Regierungsperiode nach dem im Jahre 1794 von Erzbischof Hieronymus sanktionierten Schulplan³⁶) beibehalten worden. Einen Detaillehrplan herauszugeben, hatte Vierthaler bei dem ungleichen Zustande der Schulen des Landes auch jetzt nicht für notwendig gehalten; er begründete diese Unterlassung folgend: Es ist schwer zu bestimmen, bis auf welchen Grad selbst die Elementarkenntnisse in einer Schule betrieben werden sollen. Der Staat kann hier nur das Allgemeine, aber nicht das volle Maß für jedes Einzelne vorschreiben; und schreibt er es vor, so wird es nicht allgemein erfüllt. Vergebens befiehlt man z. B., wie weit es im Lesen, Schreiben und Rechnen in einer Landschule gebracht werden soll. Alles kommt hier auf den individuellen Charakter des Schullehrers selbst an. Ist er geschickt und tätig zugleich, so wird er es in jenen Gegenständen ohne Vergleich weiter bringen, als sein minder geschickter und minder tätiger Nachbar.

Leichter ist es, die Kenntnisse herzuzählen, welche der Jugend in den Volksschulen beigebracht werden sollen, und des Leitfadens zu erwähnen, welcher den Lehrern dabei zum Führer dient. Im Herzogtum Salzburg beobachtete man bisher folgenden Gang:

A. In der Normalschule zu Salzburg. Gegenstände: 1. Religionsunterricht. Schulbücher: Katechismus (Felbiger), Evangelium, Auszug aus der Heiligen Schrift (Vierthaler). 2. Lesen. Kinderbuch, Moralische Erzählungen (Jais) in zwei Teilen, Traugott (Vierthaler). 3. Schreiben, mit Orthographie und Grammatik. Schreibschule (Vierthaler), zwei Teile; der dritte Teil, welcher die Grammatik enthält, ist unter der Presse. 4. Rechnen. Anleitung zur Rechenkunst, zwei Teile (Vierthaler). 5. Pflichtenkenntnis. Moralisches Lesebuch (Neukomm) und in abgesonderten Mädchenschulen der sogenannte goldene Spiegel (Vierthaler). 6. Kenntniss des Vaterlandes. Geographie von Salzburg (Vierthaler). Seit einem Jahre ist kein Exemplar mehr zu haben. Mit einer neuen Auflage wurde der Zeitumstände wegen immer zurückgehalten. 7. Anleitung zur Geometrie und Zeichenkunst praktisch.

B. In den Trivialschulen auf dem Lande, wo der Schullehrer gewöhnlich ganz allein die Schule zu besorgen hat, ist die Sphäre des Unterrichtes ungleich beschränkter. Man betreibt da 1. das Lesen mittelst des Abschülers und der Moralischen Erzählungen; 2. das Schreiben und Geschriebenes-Lesen mittelst des ersten Teils des sogenannten Schreibschülers; 3. das Rechnen mittelst des ersten Teils der Anleitung zur Rechenkunst; 4. Pflichtenkenntnis mittelst des Moralischen Lesebuches; 5. Religion mittelst Katechismen und Evangelien.

In Bürgerschulen wird die Orthographie und Grammatik mehr als in Bauernschulen betrieben. Warnung vor Giftpflanzen³⁷) durch Lehre und Anschauung (in Abbildungen und in natura) ist ein Gegenstand, den jeder gebildete Lehrer mit seinen Schülern vornimmt. Jeder Lehrer dieser Art bildet sich auch eine kleine Singschule³⁸).

³⁵) Diese nachdrückliche Empfehlung erfolgte d. d. 2. März 1801. L. R. A. Rg. Rub. X E.

³⁶) Veröffentlicht in den M. d. G. f. S. Ldk., Band LXII, 1922.

³⁷) „Giftige Pflanzen, vorzüglich zum Gebrauch für Schulen bestimmt.“ Sebastian Mutzl. Salzburg 1803, Folio.

³⁸) L. R. A. Rub. X E, 80. Bericht Vierthalers, 5. Sept. 1806.

Nachdem nun die innere Verfassung der Schulen neu geordnet und die Geistlichkeit für die Mitarbeit wieder gewonnen war, wandte das Staatsministerium seine Aufmerksamkeit dem äußeren Zustande der Schulen zu. In dieser Hinsicht wurde d. d. 22. Dezember 1803 ein Zirkularbefehl erlassen³⁹⁾, dahingehend, daß jeder Beamte über den Zustand der Schulhäuser seines Bezirkes am Schlusse des Jahres, in dringenden Fällen aber auch während desselben, Bericht erstatte⁴⁰⁾. In demselben ist anzuzeigen, ob und welche notwendigen Reparationen im künftigen Jahre vorzunehmen seien; die Notwendigkeit, die Art und die Kosten des Baues werden durch Bausachverständige des Ortes schriftlich angegeben, der Beamte wird die Mittel anzeigen, durch welche das Schulgebäude hergestellt und erhalten werde und mit deren Hilfe die bevorstehenden Reparationskosten bestritten werden sollen; den Baubeamten wird sorgfältige Ökonomie empfohlen. Und d. d. 5. Jänner 1804 wurde noch das Formular einer Tabelle nachgetragen⁴¹⁾, in der alle notwendigen Reparationen der Schulhäuser gehörig anzuführen und die Vorlage der Tabelle mit den Annualberichten anbefohlen wurde. Mit Erlaß vom 28. Februar l. J. wurde auch die Anlage eines ordentlichen Katasters der Schulgebäude angeordnet.

Felner erklärte von 172 Schulgebäuden 103 als in gutem Zustande sich befindend⁴²⁾.

Auch für die Holzbeschaffung der Schulhäuser interessierte sich die Regierung. Mit Befehl vom 23. April 1805⁴³⁾ wurde sämtlichen Pfliegerichten von der kf. Hofkammer aufgetragen, über den Holzbezug zur Heizung der Schulzimmer Bericht zu erstatten, insbesondere, ob die Lehrer ein bestimmtes Holzgeld für den eigenen Hausbedarf bezögen und welche kf. Freiwaldung geeignet wäre, die Bedürfnisse des Schullehrers und ihres Schulzimmers fortwährend zu bedecken — ohne dem Waldbestande wesentlichen Schaden zu bringen.

Das Pfliegericht Lichtenberg, von dem Akten darüber Auskunft geben, hielt bei den Lehrern und Waldmeistern Umfrage und erhielt fast übereinstimmend die Antwort, daß die Lehrer das Holz für Schule und Wohnung größtenteils „um bares Geld“ kaufen müssen, daß Schulscheite nur vereinzelt gebracht werden, daß eine Lieferung von Holz freier Wille der Bauern sei und eine Forderung sich nicht ableiten lasse; Holzanweisung erfolge in Gerling vom salzburgischen, in Leogang vom bayerischen Waldmeister⁴⁴⁾. Der Antrag des Pfliegers

³⁹⁾ Sammlung: I. T. Nr. 65.

⁴⁰⁾ Schon in dem Erlasse des prov. bestätigten Hofrates an die sämtl. Pfliegerichte, d. d. 22. April 1803, war unter Kolumne 14 angeordnet worden, die Wohnung des Schullehrers und deren Zustand zu beschreiben sowie zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung der Schulgebäude zu erstatten.

⁴¹⁾ Sammlung: II. T. Nr. 7.

⁴²⁾ L. R. A. Ms. 16, II. B.

⁴³⁾ Anlaß zu diesem Befehle gab ein Bericht Vierthalers v. 13. März l. J., in dem er auf Grund eines Gesuches des Lehrers Andrä Weber zu Friedorfing um Beistellung ärarischen Holzes an die Regierung die Bitte stellte, den Schullehrern aus den kf. Waldungen eine bestimmte Quantität Holz stockfrei zu verabfolgen, da in vielen Gegenden noch der Gebrauch herrsche, daß Schulkinder im Winter Holz zur Schule bringen müssen, was öfter Unglücksfälle zur Folge habe. L. R. A., M. D., Fasz. 137—143, J. 1805.

⁴⁴⁾ Wie Lehrer Aglassinger in Saalfelden berichtet, hat die Abgabe des

geht dahin, das Zutragen der Holzscheite ganz aufzuheben, dagegen die Gemeinden, zu deren Wohl ja die Schule besteht, zu veranlassen, ein Opfer zu bringen und sich für jede bestimmte Klafter, die sie herbeibringen, mit einer mäßigen Löhnung aus dem Vermögen der Mildten Orte oder der Forstkasse zu begnügen, was umso leichter geschehen könne, als es ihnen in einer Arbeit gehe und sie im Winter ohnehin wenig Arbeiten hätten. Der Oberwaldmeister schlägt vor, Besitzer größerer Holzbestände zu beauftragen, gegen Vergütung seitens der Eltern schulbesuchender Kinder ein gewisses Quantum Holz herzugeben⁴⁵).

Im Pfliegerichte Taxenbach bezog die Schule zu Taxenbach 2 Klafter Holz, die zu Rauris und Embach je 3, Eschenau und Lend je 1 Klafter; im Gerichte Gasten: zu Hofgasten und Wildbad je 3, Böckstein 2 Klafter, vermutlich aus den Freiwaldungen, die Zufuhr geschah auf Kosten des Lehrers; im Gerichte Tamsweg: Mariapfarr 10, Unternberg 4, St. Andrä 2; Gericht St. Michael: Mauterndorf 6, Murwinkl 2; im Gerichte Goldegg: St. Veit 2, Goldegg 1½; im Gerichte Radstadt: Lammertal 1½; im Gerichte Windischmatrey: Windischmatrey 1; im Gerichte Teisendorf: Oberteisendorf 2; im Gerichte Tittmoning bezog die Stadtschule 9; im Gerichte Waging: Otting 18; im Gerichte Mattsee: Berndorf (im Anschlag für 2 Gulden); im Gerichte Laufen: Lamprechtshausen 3 Klafter aus dem Michaelbeuernschen Forste.

In anderen Gerichtsbezirken sind Zuweisungen nicht erfolgt oder nicht bekanntgegeben. Für die Schule auf Hohensalzburg stellte die Landschaft 2 Klafter Holz und 1 Klafter Torf bei⁴⁶).

2. Reform der Erziehungsanstalten. Fortbildungsschulwesen.

Aber auch den Erziehungsanstalten wandte die Staatsregierung ihre Aufmerksamkeit zu. Um Neujahr 1804 besuchte Minister Man-

sogenannten Schulscheites, das die Bauern auf Schlitten oder einem Penn zuführten, im Markte seit 30 Jahren aufgehört; die Bauern zahlen lieber wöchentlich 3 Kreuzer Schulgeld, als daß sie wie früher 2 Kreuzer zahlen und Holz liefern, denn sie sehen sich bei der zunehmenden Holzteuerung so besser hinaus und überlassen es dem Lehrer, die Stube zu heizen. Der Bedarf für Schulstube, Küche und Zimmer beläuft sich auf ungefähr 17 bis 19 Klafter, davon für die Schule, gering angeschlagen, 6 Klafter. In Dienten bringen die Kinder noch 1½ bis 2 Klafter, der Lehrer braucht aber 8 bis 10 Klafter. In Urslau werden zur Heizung des Schulzimmers, das zugleich Wohnzimmer des Lehrers ist, 4 Klafter erfordert, die Bauern liefern ½ Klafter freiwillig, von einer Schuldigkeit zur Holzlieferung wollen sie nichts wissen. In Alm waren 28 Klafter Fichten- und 8 Fuder Buchenholz erforderlich; auf Zureden des Katecheten ließen sich jene Bauern, deren Kinder die Schule besuchten, herbei, ca. 5 Klafter herbeizuschaffen, das übrige mußte vom Lehrer gekauft werden. In Gerling werden vom Waldmeister 6 Klafter angezeigt, die Schulkinder bringen 1 Klafter. In Leogang zeigt die kur-bayerische Waldmeisterei 6 Klafter vor, Holzscheitelieferung hat aufgehört, Bauern bringen 1 Fuderl. In Weißbach nimmt der Lehrer, er ist Bauer, das Holz von seinem Gute; die Bauern geben höchstens 2 Klafter, von einer Schuldigkeit wollen sie nichts wissen. L. R. A., Pfliegericht Saalfelden. Litt. L 1805.

⁴⁵) L. R. A. l. c.

⁴⁶) L. R. A. Regg. Rub. 10, E, B.

fredini die beiden Waisenhäuser in Mülln und machte dort die Wahrnehmung, daß die Knaben außerhalb der Schulstunden nur mit Stricken beschäftigt würden. Er fand diese geistig abstumpfende Beschäftigung weder dem Alter noch der künftigen Bestimmung der Knaben angemessen, ja, für ihre Gesundheit und die freie Entfaltung ihrer Kräfte nachteilig⁴⁷⁾. Sein Wunsch ging nun dahin, jenen schon während ihres Aufenthaltes im Waisenhaus Zutritt in die Werkstätten derjenigen Handwerker zu verschaffen, zu deren Gewerben sie Neigung hätten⁴⁸⁾. Sie könnten dabei die ersten Vorkenntnisse für ihr Handwerk erlangen; sie würden sich frühzeitig an Ordnung gewöhnen und die guten Wirkungen einer stets unterhaltenden Tätigkeit an sich erfahren. Sie könnten sogar einen Sparpfennig erübrigen, der ihnen vom Meister für geleistete kleine Dienste eingelegt und beim Austritt aus dem Waisenhaus behändigt würde. Aber auch die Meister würden daraus Nutzen ziehen, da das Waisenhaus die gänzliche Verpflegung der Lehrlinge auf sich nimmt und sie geschicktere, arbeitsamere, getreuere und ordnungsliebendere Gesellen für sich zu erziehen Gelegenheit hätten.

Der Minister beauftragte⁴⁹⁾ daher mit Reskript vom 3. Jänner 1804 die Polizeidirektion, durch öffentliche Bekanntmachung die Bürger einzuladen, freiwillig zur Errichtung dieses guten Zweckes mitzuwirken, welchem Befehle das Amt am 5. Jänner l. J. nachkam. Gleichzeitig lud Polizeidirektor Hieronymus von Kleinmayrn die Zunftvorsteher für den 6. Jänner zu einer Besprechung ein, bei der er ihnen die wohlthätigen Folgen dieser Einrichtung darlegte und sie aufforderte, den Absichten des Ministers nachzukommen. Hierauf erklärten sich sämtliche Anwesende, 35 an der Zahl, bereit, für diese zweckmäßige Einführung einzustehen, und versprachen, ihren Mitmeistern Mitteilung zu machen. 14 Meister meldeten sich auf der Stelle, Waisenknaben bei sich aufzunehmen und am nächsten Tage folgten noch 31 Meister.

Es war ein voller Erfolg der Regierung und ein schöner Beweis des gesunden Sinnes des Gewerbestandes⁵⁰⁾.

⁴⁷⁾ Wie bei so vielen Inspektionen, so zeigte auch bei diesem Besuche die Anstalt ein unvollständiges Bild. In Wirklichkeit stand die Sache nicht so schlimm. Die Waisenknaben konnten sich auf einem bestimmten Grundstücke des Gartens in ihren Erholungsstunden herumtummeln, jedem war überdies ein kleines Beet zur Pflege von Pflanzen angewiesen, sie erlernten von dem Waisenvater Lehrer Georg Mayer das Veredeln der Bäume, sie wurden im Singen unterrichtet, fähigere Knaben auch für die Lateinschule vorbereitet. So berichtet ein ehemaliger Zögling des Waisenhauses, Advokat Al. Flammlichberger.

⁴⁸⁾ Normalschuldirektor F. Baumhackl in Freising hatte schon 1788 dem Fürstbischöfe Max Prokop, Grafen von Törring, vorgeschlagen, die Knaben im Winter an Vakanztagen zu Tischler- und Drechslermeistern zu schicken. Dr. Schlecht, Wissenschaftliche Korbinian-Jubiläums-Festgabe, München 1924, S. 474.

⁴⁹⁾ Von dieser Verfügung wurde auch die Waisenhausverwaltung durch Dekret mit dem in Kenntnis gesetzt, daß sie über den Erfolg berichte und anzeige, was in Hinsicht der Waisen, besonders der Mädchen, zur Erziehung einer zu ihrer Gesundheit und Ausbildung für weibliche Dienstbotenpflichten gereichende Bewegung und sonst noch zur Verbesserung der dortigen Lehr- und Erziehungsverfassung für Anstalten getroffen werden könnten. L. R. Prot. vom 3. Jänner 1804.

⁵⁰⁾ Museumsarchiv (88).

Unterm 13. März 1804 war Vierthaler auch mit der Oberaufsicht der beiden Waisenhäuser betraut worden. Es galt, die Anstalt zu reorganisieren und dem ursprünglichen Stiftungszwecke wieder zuzuführen. Das Vermögen des Institutes hatte infolge unzweckmäßiger Geschäftsgebarung eine Einbuße erfahren, insbesondere war der Lehrlingsfonds, aus dem früher Überschüsse an den Knaben- und den Mädchenfonds geleistet werden konnten, passiv geworden. Über die drei Kassen des Waisenhauses wurde zwar getrennt Rechnung geführt, allein ihre Einnahmen wurden in eine Kasse zusammengeworfen, ihre Ausgaben aus derselben Kasse bestritten. Vierthaler setzte es durch, daß die Kassen auch materiell getrennt wurden und jeder Fonds seine eigenen Auslagen bestritt. Ein anderer Übelstand hatte sich im Laufe der Jahre eingeschlichen: Alle vierzehn Tage wurde an Waisenknaben, die bei Meistern eingestellt waren, Kleidungsstücke, die ihnen fehlten oder schadhafte geworden waren, ausgegeben; Zudringliche und Unverschämte erschienen öfter als bescheidene und machten die Kleider zu Geld. Dieser Mißbrauch wurde durch gleichmäßige Verteilung oder durch Auszahlung eine Geldsumme aufgehoben (Mil.-Schul- u. Mediz.-Rat 1804 Nr. 112). Auch das Aufding-, Lehr- und Freisaggeld für austretende Waisenknaben wurde geregelt, da auf dem Lande dafür 70 fl. bezahlt wurden, während es in der Stadt nicht auf 10 fl. zu stehen kam. Vierthaler suchte auch mit der Armenkommission in Fühlung zu treten, da sich gezeigt hatte, daß Eltern, die aus der Waisenhaukasse für ihre Kinder Unterstützungen erhielten, ebenfalls Unterstützungen der Armenkasse genossen. Ebenso hatte er den Staatsminister auf Übelstände aufmerksam gemacht, zu deren Behebung ihm die Mithilfe der Pfliegergerichte nötig erschien. Im Waisenhaus befanden sich nämlich nur 24 Knaben und 22 Mädchen in Pflege und Erziehung, dagegen waren 40 Knaben und 32 Mädchen ausgestiftet. Vierthaler war im Zweifel, ob das Geld für diese Kinder gut angewendet sei. Er ließ daher in den Gerichten⁵¹⁾ Umfrage halten, ob die Stiftkinder sorgfältig erzogen, zum Schulgehen angehalten, ob sie nicht ein Handwerk erlernen oder in Dienste treten könnten, ob sie nicht schon aus irgend einer anderen Kasse unterstützt wurden oder ob sie überhaupt der Hilfe bedürftig und würdig seien. Die Folge dieser Umfrage war, daß 31 Hilfgelder erloschen, wodurch sich die Ausgaben im kommenden Jahre um 775 fl. verminderten. So kam Ökonomie in den Betrieb des Institutes.

Die Ministerialverordnung vom 6. August 1804⁵²⁾ endlich setzte die Reihenfolge für die Aufnahme armer Kinder in die beiden Waisenhäuser fest; sie stellte an erster Stelle vater- und mutterlose Kinder aus rechtmäßiger Ehe; aber auch uneheliche Kinder, die wahrhaft arm waren, sollten begünstigt werden. Physische und moralische Unverdorbenheit war Haupterfordernis der Aufnahme. Dem Militärstande entgegenkommend, wurde Kindern der Soldaten der Zutritt in das Waisenhaus geöffnet, wenn die Landschaft das gewöhnliche Gnadengeld für sie an die Kasse des Waisenhauses zahle; endlich wurde auch andern Bürger-

⁵¹⁾ Vgl. Zirkular Nr. 89 vom 28. August 1804. Sammlung: II. Teil.

⁵²⁾ Sammlung: II. Heft, Nr. 91. Regeln über die Aufnahme armer Kinder in die beiden Waisenhäuser betreffend.

kindern die Teilnahme an dem Unterrichte im Waisenhaus gestattet⁵³).

Diese Vorschriften beschränkten sich auf die zwei Waisenhäuser in Salzburg; jedoch blieben sie nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse in Eichstätt. Man war dadurch auf mancherlei aufmerksam geworden, hielt Musterung im Waisenhaus und fand, daß sich da Regelmäßigkeiten bei Aufnahme und Unterstützung von Waisen eingeschlichen hatten⁵⁴). Der dirigierende Minister in Eichstätt, von Ow, suchte daher nach Tunlichkeit die bestehenden Verordnungen mit denen der Salzburger Regierung in Einklang zu bringen, wenn auch die Verhandlungen mehr Monate dauerten, als in Salzburg Tage⁵⁵). Die Verordnung über die Aufnahme in das Waisenhaus⁵⁶) war umso leichter den Salzburger Verhältnissen anzupassen, als die von Raimund Anton erlassenen Bedingungen mit den Salzburger Regeln beinahe in allen Punkten übereinstimmten. Wie in Salzburg wurde auch in Eichstätt die Aufsicht über Schule und Erziehung im Waisenhaus dem dortigen Schuldirektor übertragen⁵⁷).

In dieser Zeit allgemeiner Säkularisationen drohte auch Frauenklöstern die Aufhebung. Um den Forstbestand ihres Stiftes zu sichern, ging die Äbtissin auf dem Nonnberge, Marie von Eiselsberg, daran, für Töchter edler Herkunft eine Erziehungsanstalt zu errichten. Am 24. Juli 1804 gab sie bekannt, daß die nötigen Vorkehrungen getroffen seien; der Unterricht sollte sich auf Religion, Lesen, Schönschreiben, Rechnen, Handarbeit, Französisch, Italienisch und Musik erstrecken⁵⁸). Die Anstalt kam bald zu Blüte, litt aber unter den kommenden Kriegen (Unruhen⁵⁹). In ähnlicher Lage befand sich das Institut der Congregation de Notre Dame in Eichstätt, es wurde jedoch auf moderne Grundlage gestellt, sodaß der Kurfürst den Fortbestand bestätigte. Ein zweites Kloster, des zu St. Walburg in Eichstätt, eröffnete eine Schule für Bürgermädchen⁶⁰).

Über Anregung Vierthalers (11. Februar 1804) wurde gelegentlich der Ernennung des Benefiziaten und ersten Lehrers an die Hauptschule in Eichstätt, Michael Kichler, zum Schuldirektor⁶¹) (23. Mai 1804) auch die Errichtung einer Anstalt zur Bildung von Lehrern⁶²) geplant und als Lehrer dahin Alois Maier von der Hauptschule in Salz-

⁵³) In Faszikel 137—143, Regg. Rub. X, finden sich alle von Vierthaler erlassenen Anordnungen für die Waisenhäuser zusammengetragen. Bibliothekar Vierthaler. L. R. A. Fasz. 137, III C 3.

⁵⁴) Es waren Knaben und Mädchen von 14 bis 17 Jahren und solche, deren Eltern halbe oder ganze Häuser besaßen, in Pflege.

⁵⁵) Genehmigt Salzburg, 9. Mai 1804. L. R. A. D II. Fasz. 67—72.

⁵⁶) Gegründet 1757 von Johann Anton II. Freiherrn von Freyberg mit 140.000 fl. Gründungskapital.

⁵⁷) 10. Juni 1804. L. R. A. Fasz. 67.

⁵⁸) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte mit 19. Oktober 1804, L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 65.

⁵⁹) Sie wurde 1813 geschlossen, aber 1833 wieder eröffnet, L. R. A. Felner I. c.

⁶⁰) L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 69—72.

⁶¹) Über ihn näheres: L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 68 und 71.

⁶²) 1804 praktizierten an der Hauptschule in Eichstätt drei ungeprüfte Kandidaten als Lehrer, darunter ein Priester; Vierthaler wünschte, daß in Zukunft nur geprüfte Lehrer verwendet werden sollten.

burg empfohlen. Allein der Ausbruch des Krieges hinderte die Ausführung dieses Planes. Dagegen gelang es noch während der kurfürstlichen Regierungsperiode im Eichstättischen Feiertagsschulen zu errichten. Die ersten wurden von dem Benefiziaten Fidel Boller zu Buchsheim und in der Filiale zu Tauberfeld ins Leben gerufen. Vierthaler veranlaßte dessen öffentliche Belobung im Eichstätter Intelligenzblatte⁶³). Dem Pfarrer zu Welheim, Rudolf Freiherr v. Erolzheim, dankte Manfredini in einem Schreiben vom 11. Mai 1804 für seine Bemühungen bei Errichtung der Feiertagsschule daselbst und dessen Mitarbeitern, den Kaplänen, den Pflücksbeamten und dem Lehrer⁶⁴). Auch die Feiertagsschule in Eichstätt selbst fand beifällige Aufnahme⁶⁵); am Eröffnungstage⁶⁶) — 15. Juli 1804 — führten die Bürger 105 Schüler den Lehrern zu, deren Zahl sich binnen kurzem auf 166, darunter 50 Handwerksgelesen erhöhte.

Dem Antrage des dirigierenden Ministers von Ow, die Schulaufsicht im Fürstentum Eichstätt sowie den vereinfachten Geschäftsgang bei Ernennung der Lehrer nach dem Muster Salzburgs einzurichten, wurde d. dto. 23. Mai 1804 bereitwilligst Folge gegeben. Eine Gleichförmigkeit in den Schulbüchern im ganzen Kurstaate herzustellen und für arme Schüler Freiexemplare zu gewinnen, um den gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen, gab Vierthaler den Nachdruck seiner Schulschriften für Eichstätt frei und verzichtete auf jedes Honorar⁶⁷).

Die Absicht, in Salzburg ein Taubstommen-Institut zu gründen, ein Bedürfnis, das in allen Fürstentümern des Kurstaates gefühlt wurde, scheiterte an dem ausbrechenden Kriege und den territorialen Veränderungen infolge des Preßburger Friedens. Dagegen hatte Eichstätt, begünstigt durch Lage und vorhandene Mittel, eine Forstschule erhalten⁶⁸).

Wie heute nach dem für uns unglücklichen Ausgang des Weltkrieges wurde unter der kurfürstlichen Regierung, um die Nachwirkungen der letzten Kriege beheben zu helfen, die Schule durch Zirkular vom 25. Juli 1805⁶⁹) aufgefordert, die Jugend zur Arbeitsamkeit zu ermuntern.

Dieser Aufruf mutet ganz modern an⁷⁰). Es wird darin die Arbeitsamkeit als Grundlage jeden dauernden Wohlstandes erklärt und Ordnung, häusliches Glück, höhere Bildungsmöglichkeit, selbst Sittlichkeit

⁶³) Den 1. Dezember 1803 erließ die Eichstätter Regierung eine öffentliche Ehrenpreisung für den Kaplan M. Hirschberger in Burggriesbach, der für Kinder und Erwachsene einen nützlichen Feiertagsunterricht eingeführt hatte.

⁶⁴) L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 77.

⁶⁵) Ankündigung im Eichstätter Int. Bl. St. XXVII, vom 4. Juli 1804.

⁶⁶) Bericht über die feierliche Eröffnung. L. R. A. DII, Fasz. 77.

⁶⁷) L. R. A. Fasz. 67—72. Verhandlungen mit Buchhändler Schmid in Eichstätt. Abschluß am 3. Mai 1804.

⁶⁸) Ankündigung einer Forstschule zu Eichstätt. Salzburger Intelligenzblatt 1804, St. II. und III. Der Unterricht begann am 10. Jänner 1804 mit 36 Zöglingen; die Studienzeit war auf vier Semester angesetzt.

⁶⁹) Sammlung der Landesgesetze, 1805, III. Heft, Nr. 42.

⁷⁰) Es fehlt nur das Schlagwort „bodenständig“, sonst könnte manche Stelle im Reform-Lehrplan, Ministerial-Verordnung v. 13. August 1920, stehen.

als Folgewirkung derselben bezeichnet. Es sei daher schon in der Volksschule diese Wahrheit der Jugend ans Herz zu legen, damit sie die Arbeit nicht als Bürde, sondern als Wohltat erkennen lerne. Es wird ferner auf die Naturprodukte hingewiesen, die Salzburg in Überfluß besitzt und die dem Kunstfleiß und der Erwerbstätigkeit Gelegenheit bieten, erhöhte Arbeitsliebe zu befriedigen. Diese Bodenschätze seien bisher zu wenig ausgenützt worden, weil sie so reichlich vorhanden sind. „Die Gleichgültigkeit zu verdrängen“, fährt der Aufruf fort, „den Geist der Jugend mehr auf den vaterländischen Boden, auf die Erzeugnisse der Natur und die Benützung derselben einzulenken, sei für die Zukunft eine der wichtigsten Sorgen der Lehrer. Die Schulanstalten werden dadurch mehr in das tätige Leben eingreifen und die Schüler aus denselben mit Anlagen hervorgehen, die noch höheren Wertes sind als die gewöhnlichen Elementarkenntnisse. Sie werden ihr Vaterland mehr lieben, weil sie es mehr kennen.“

Der letzte Schulerlaß der kurfürstlichen Regierung betrifft die Förderung des Kartoffelbaues durch die Volksschulen⁷¹⁾. Die Regierung hatte schon bei verschiedenen Veranlassungen die Kultur der Erdäpfel nachdrücklich empfohlen und auch, besonders in der Nähe der Hauptstadt Erfolge erzielt. Sie hielt nun infolge des hohen Preises und des fühlbaren Mangels aller Getreidearten den Zeitpunkt gekommen, den Anbau dieses noch immer zu wenig geachteten Nahrungsmittels durchzusetzen⁷²⁾. Dabei erwartet sie die Mitwirkung der Schule durch Lehre und Beispiel. Die Lehrer sollten die Jugend mit dem Werk, der Pflege und Verwendung der Kartoffel bekannt machen und den Kindern zeigen, daß die Bearbeitung derselben nicht soviel Mühe erfordere wie das Getreide, und sich die Arbeit sicherer lohne, weil die Frucht der Hagel nicht schlägt. Da fast jeder Lehrer im Lande einen Garten und ein Feldstück besitzt, werden sie selbst mit gutem Beispiel vorangehen. „Um sich und andere mit Zuversicht belehren zu können, wird ihnen eine Vorschrift über den Anbau der Erdäpfel und die Art, sie zu pflegen und zu benutzen, in die Hände gegeben werden.“

Die Beamten wurden beauftragt, auch diesen Gegenstand in die angeordneten halbjährigen Berichte aufzunehmen.

Um auch jenen Lehrern, die keinen Garten oder sonst ein Grundstück inne hatten, Gelegenheit zu praktischer Anleitung der Schüler im Gartenbau zu geben, richtete der dirigierende Staatsminister, d. d. 4. September 1805, auf Grund eines Berichtes Vierthalers vom 2. September l. J. an die kf. Hofkammer ein Reskript mit dem Ersuchen, dieses Gebrechen, wo es tunlich ist, dadurch zu beheben, solche Lehrer bei „Verteilung der kurfürstlichen Freyen“ zu berücksichtigen⁷³⁾.

Damit schließen die allgemein gültigen Schulverordnungen der kurfürstlichen Regierung.

(2. Teil folgt.)

⁷¹⁾ Erl. v. 22. August 1805. Sammlung: 1805, Nr. 51.

⁷²⁾ Vom Jahre 1806 an, wo im Winter infolge der Kriegszeiten mehrere Personen dem Hungertode preisgegeben waren, gewann der Kartoffelbau auch in dem allen Neuerungen abgeneigten Berchtesgaden Eingang. Felner: I. c.

⁷³⁾ L. R. A. Min. Dep. II, Fasz. 137.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: [69](#)

Autor(en)/Author(s): Wagner Karl

Artikel/Article: [Zur Geschichte der Schulverbesserung in Salzburg unter Kurfürst Ferdinand. 81-96](#)